

Stellungnahme des Amtes für Verkehr anlässlich des Beschlusses zur Prüfung einer Fahrradabbiegespur von der Windelsbleicher Straße in den Stadtring in Brackwede (Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 18.10.2021, BV/Bw vom 28.10.2021, TOP 6.5):

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, wie eine eigene, rotmarkierte Fahrradabbiegespur für das Einbiegen aus der Windelsbleicher Straße (von Süden kommend) in den Stadtring umsetzbar ist.

*Rot eingefärbte Radverkehrsführungen an Kreuzungen und Einmündungen dürfen nach den für die Verwaltung verbindlichen Technischen Regelwerken grundsätzlich nur in der jeweiligen Hauptrichtung aufgebracht werden. Hauptrichtung ist die jeweils vorfahrtberechtigte Straße. Dies ist in diesem Fall der Stadtring. Das heißt, im Verlauf des Stadtrings wären Roteinfärbungen zulässig, in den untergeordneten Straßen aber nicht. Hintergrund ist unter anderem, dass signalisierte Kreuzungen auch bei einem Ausfall der Ampeln funktionieren und Verkehrsregeln intuitiv begreifbar sein müssen. Rot indes suggeriert Vorfahrt / Vorrang, sodass die Erkennbarkeit und Begreifbarkeit von Verkehrsführungen nicht mehr gewährleistet wäre. Darüber hinaus sollen Roteinfärbungen grundsätzlich nur in Konfliktbereichen vorgenommen und nur sparsam eingesetzt werden. Die Signalwirkung der Farbe Rot soll nicht überbeansprucht werden, sondern Einzelfällen vorbehalten sein und ein Einsatzmittel bei der Bekämpfung von Unfallophäufenstellen sein. Eine Roteinfärbung im Kreuzungsbereich der Nebenrichtung Windelsbleicher Straße kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht.*

*In den Nebenrichtungen werden nach Möglichkeit sogenannten Aufstelltaschen für den Radverkehr markiert. Diese ermöglichen es dem Radverkehr, sich bei roter Ampel 3,00 bis 5,00 m vor dem Kraftfahrzeugverkehr aufzustellen und somit beim Anfahren sicher im Blickfeld der nachfolgenden Verkehrsteilnehmenden zu sein. Für den bei Grün einfahrenden Radverkehr hingegen bringen sie keinerlei sicherheitsrelevanten Nutzen.*

*Im südlichen Ast der Windelsbleicher Straße steht eine Fahrbahnbreite von 6,50 m zur Verfügung, jede der Abbiegespuren ist 3,25 m breit und wird begrenzt vom Bordstein beziehungsweise der Mittelinsel. Um eine Aufstelltasche mit entsprechender Zuführung in 1,00 m Breite markieren zu können, hätten die Fahrspuren auf 2,75 m reduziert werden müssen. Der hier fahrende Buslinienverkehr (und andere LKW) benötigt jedoch Fahrstreifenbreiten von 3,25 m. Da somit die Zuführung in die Aufstelltaschen von Bussen und anderen LKW zwangsläufig mitbenutzt und überfahren werden müsste, würde sich der beabsichtigte Sicherheitsgewinn für den Radverkehr ins Gegenteil verkehren. Aus diesem Grund konnten Radverkehrsführungen im Bestand nicht markiert werden.*

*Um sichere Radverkehrsführungen inklusive einer Aufstelltasche markieren zu können, wäre eine Querschnittänderung erforderlich. Dies war jedoch nicht Bestandteil der im Rahmen der Deckensanierung des Stadtrings vorgenommenen Veränderungen. Im Sinne der Barrierefreiheit wurde hier lediglich die Signalisierung des ehemals freien Rechtsabbiegers vorgenommen (vgl. Beschlussvorlage Drucksachenummer 9688/2014-2020).*



*Auszug aus der Beschlussvorlage*